



GEMEINDE GLÖDΝITZ

A-9346 Glödnitz, Hemmaplatz 1
Tel. (04265) 8222-0, Fax 8222-21
gloednitz@ktn.gde.at



Zahl: 850-1-1/2025
Wasserbezugsgebühren
WVA Glödnitz

Glödnitz 11.12.2025

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 11.12.2025, Zahl: 850-1-1/2025 mit der die Wasserbezugsgebühren für die Gemeindewasserversorgungsanlage Glödnitz ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024 § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024 wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Glödnitz werden von der Gemeinde Glödnitz Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
(2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
(3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasser-versorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
(4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
(5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Glödnitz ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Wasserversorgungsanlage Glödnitz).

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
(2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz) für das Grundstück, die bauliche Anlage oder das Bauwerk mit dem jeweiligen Gebührensatz.
(3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jedenfalls eine Bewertungseinheit.



§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- a) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2027: 110,00 Euro
- b) ab dem 1. Jänner 2028: 120,00 Euro.

§ 5 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 6 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

- a) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026: 2,00 Euro
- b) vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027 2,10 Euro
- c) ab dem 1. Jänner 2028: 2,20 Euro.

§ 7 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Glödnitz angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jeweils halbjährlich am 01.05 und 01.11 mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. Oktober jeden Kalenderjahres).

§ 9



GEMEINDE GLÖDΝITZ

A-9346 Glödnitz, Hemmaplatz 1
Tel. (04265) 8222-0, Fax 8222-21
gloednitz@ktn.gde.at



Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 07.07.2021, Zahl: 810/2021-GI mit Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden(Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister

Hans Fugger